

Förderverein Leben pur e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr.

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Leben pur“ – im folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München mit dem Namenszusatz „e.V.“ eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Behinderte durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Stiftung Leben pur mit seinem Kompetenzzentrum für Menschen mit schwersten Behinderungen und Lebenseinschränkungen.
Hierzu sollen Mittel aus Beiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen eingesetzt werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein oder die Stiftung Leben pur verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Ehrenmitglieder können von der Beitragszahlung befreit werden, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein und Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder trotz erfolgter Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand ist. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss soll dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres sind die festgesetzten Jahresbeiträge für das laufende Jahr anteilig fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem Stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der Stellvertretende Vorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst die Vorstandschaft kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung
4. Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als nicht angenommen. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Sitzungen des Vorstands werden von der/dem Vorsitzenden einberufen und sind nicht öffentlich.
5. Änderungen der Satzung, die von der Finanzbehörde und dem Registergericht gefordert werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Sie ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Versammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Vereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per Post oder E-Mail mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
5. Für Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stiftung Leben pur, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

München, 1. Juli 2010